

Satzung der Gemeinde Idstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 17 vom 24.04.2020, Seite 133 – 136)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Idstedt vom 31. Mai 2017 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 - Gebührenfreie Dienstleistungen

Der Einsatz der Feuerwehr ist gebührenfrei bei

1. Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen (§ 29 Abs. 1 BrSchG),
2. gemeindeübergreifender Hilfe bei Bränden innerhalb des Amtsgebietes sowie bei nicht dem Amt Südangeln angehörenden Gemeinden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes der Freiwilligen Feuerwehr Idstedt (§ 21 Abs. 3 BrSchG),
3. die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr (§ 29 Abs. 7 BrSchG),
4. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 BrSchG),
5. Mitwirkung bei der Brandverhütungsschau,
6. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.

§ 2 - Gebührenpflichtige Dienstleistungen

(1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 1 etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.

(2) Gebührenpflichtige Dienstleistungen sind insbesondere:

1. Einsätze zu Zwecken nach § 1 im Falle
 - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 - c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage, eines Rauch- oder Gasmelders
 - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
 - e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
 - f) von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
2. Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
3. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und Landflächen durch gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde,
4. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat,
5. Hilfeleistungen im Rahmen von Verkehrsunfällen, sofern die Gefahr schuldhaft verursacht worden ist.

(3) Von der Erhebung von Gebühren oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3 - Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren für den Personaleinsatz betragen:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. bei Einsätzen je Feuerwehrangehörigen | 25,00 € je Stunde |
| 2. für Sicherheitswachen je Feuerwehrangehörigen | 15,00 € je Stunde |

(2) Die Gebühren für den Fahrzeugeinsatz betragen:

- | | |
|---------------------------------|---------------|
| 1. Löschgruppenfahrzeug LF 8 /6 | 100,00 €/Std. |
| 2. Löschgruppenfahrzeug LF 8 | 100,00 €/Std. |

(3) Die Gebühr beim Fehlalarm einer Brandmeldeanlage beträgt pauschal 300,00 € pro Einsatz.

(4) In diesen Gebührensätzen sind die Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge und der mitgeführten Geräte sowie deren Bedienung enthalten.

(5) Die Gebühren für Fahrzeuge, die in Absatz 2 nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen berechnet.

(6) Bei mehrtägigen Großveranstaltungen kann eine von Abs. 1 und 2 abweichende Gebühr festgesetzt werden.

§ 4 - Kostenerstattung

(1) Für Einsätze und Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung kann neben der geforderten Gebühr die Erstattung der erbrachten Auslagen vom Gebührenschuldner verlangt werden.

(2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere

1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die im Einsatz verwendet worden sind, wie z. B. Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen;
2. Aufwendungen für verbrauchte Sonderlöschmittel;
3. Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von im Einsatz unbrauchbar gewordener Ausrüstung, beschädigter Geräte und Fahrzeuge, soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind;
4. Kosten der Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien, unbrauchbar gewordener Kleidung oder Ausrüstung und anderer verbrauchbarer Stoffe;
5. die Abgeltung der eigenen Aufwendungen in Höhe von 6 % des Betrages nach den Nummern 1 bis 4, höchstens 100,00 €;
6. Kosten für Leistungen Dritter;
7. Erstattungsansprüche von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern nach § 31 des BrSchG, die im Rahmen des Einsatzes geltend gemacht werden.

§ 5 - Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung

(1) Gebührenschuldner sind:

1. der Auftraggeber oder derjenige, in dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird,
2. derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat,

(2) Bei gemeindeübergreifender Hilfe ist die anfordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Gebührenschnldnerin.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschnldner.

(4) Die Gebührenschnld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingreifen muss und dies nicht zu vertreten hat.

§ 6 - Berechnung der Gebühren

(1) Bei der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:

1. die Zeit der Abwesenheit des Personals vom Feuerwehrgerätehaus (Standort) nach den Stundensätzen,
2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. vom Feuerwehrgerätehaus (bzw. Standort) nach den Stundensätzen,
3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer,

(2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

(3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Art und Anzahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters.

§ 7 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschnld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.

(2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(3) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder von der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

(4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 - Haftung für Schäden

(1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Idstedt als Träger der Feuerwehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Gemeinde Idstedt haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen verursacht werden. Der oder die Betroffene hat die Gemeinde Idstedt von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher einsatzbedingter Schäden freizuhalten.

(3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem/der Gebühren- oder Kostenschnldner/in neben den Gebühren als Auslagen entsprechend § 4 Absatz 2 Nr. 3 dieser Satzung in Rechnung gestellt, wenn ihm/sie, seine/Ihre Angehörigen oder die von ihm/sie beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

§ 9 - Stundung und Erlass

Bei der Stundung oder dem Erlass von Gebühren ist die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Idstedt anzuwenden.

§ 10 – Datenschutz

- (1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Personen bezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.
- (3) Für die Ersatzansprüche gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.